

TÄTIGKEITSBERICHT

ÜBER DIE GESCHÄFTSJAHRE 2019 und 2020

**erstattet von GF Mag. Roland Tropper anlässlich der
70. Vollversammlung der
Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
am 7. und 8. Oktober 2021 in Tröpolach, Kärnten**

Sehr geehrte Damen, meine Herren!
Werte Festgäste!
Hohes Präsidium!

Herzlich willkommen zur diesjährigen Vollversammlung! Ich freue mich, dass Sie auch heuer wieder so zahlreich unserer Einladung gefolgt sind. Wir sind heuer zwar etwas weniger besucht aber trotz der derzeit herrschenden Pandemie besser als erwartet. Mit dem Entfall der letztjährigen Vollversammlung und den in den beiden letzten Jahren einhergegangenen Geschehnissen in der Elektrizitätswirtschaft gibt es heuer eine besonders hohe Notwendigkeit, aktuelle Themen zu besprechen. Aber der Reihe nach.

Mit dem Jahr 2019 hatten wir ja noch ein normales Geschäftsjahr mit den üblichen Unzulänglichkeiten, Ärgernissen und Herausforderungen im Tagesgeschäft aber auch mit neuen rechtlichen und regulatorischen Vorgaben, die es umzusetzen galt. Als sich dann Anfang 2020 die Pandemie ausbreitete und im März der erste Lockdown verkündet wurde, war es schwierig bis unmöglich den Kundenverkehr und das Tagesgeschäft sinnvoll aufrecht zu halten. Die meisten Tätigkeiten wurden auf ein notwendiges Minimum zurückgefahren. Präsenzsitzungen wurden in den virtuellen Raum verlegt und sind mittlerweile zum normalen Standard geworden. Sie können aber nicht den persönlichen Kontakt und das direkte Gespräch ersetzen. Die Mitarbeiter der Unternehmen haben sich rasch daran gewöhnt und – zumindest aus meiner Sicht – hat sich die Anzahl der Tele- und Webkonferenzen inflationär entwickelt und man hat den Eindruck, nur noch in das Mikrofon zu reden und in die Kamera zu sehen, sofern sie an ist.

Aber das Leben geht weiter, trotz Pandemie. Die Menschen benötigen elektrische Energie und die Europäische Kommission hat der E-Wirtschaft mit dem Winterpaket den Weg in eine CO₂ neutrale Zukunft gewiesen, den es nun gilt umzusetzen.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket

Mit der Veröffentlichung der Elektrizitätsbinnenmarktlinie im Dezember 2018 hatten die nationalen Gesetzgeber 18 Monate Zeit die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Gewisse Bestimmungen sind ja unmittelbar anwendbar. Wir haben Sie dazu bereits ausführlich informiert und ich darf an dieser Stelle die wichtigsten Punkte herausgreifen:

Erneuerbare Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Aus meiner Sicht stellen die EEG und die BEG den zentralen Punkt des EAG-Gesetzespakets dar. Netznutzer sollen in die Lage versetzt werden eigenerzeugte Energie nicht nur selbst zu verbrauchen, sondern auch zu teilen und zu vermarkten. Dazu müssen sich Netznutzer und Erzeuger zu einer Energiegemeinschaft zusammenschließen, deren Zweck auf das Gemeinwohl der Gemeinschaft gerichtet ist. EVU dürfen daran nicht teilnehmen.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Erneuerbaren Energiegemeinschaften zwischen lokalen EEGs und regionalen EEGs. Diese Unterscheidung hängt davon ab welche Netzebenen genutzt werden und hat eine davon abhängige Vergünstigung in den Netznutzungsentgelten zur Folge. Der entsprechende Verordnungsentwurf sieht für lokale EEGs Verminderungen des Netznutzungsentgelts (NNE) von 57 % auf den NE 6 und 7 vor. Bei den regionalen EEGs sind Einsparungen in der Höhe von 28 % auf den NE 6 und 7 und 64 % auf den NE 4 und 5 vorgesehen. Zu den Vergünstigungen bei den NNE treten noch die Befreiung von diversen Steuern und Abgaben für selbsterzeugte Energie wie etwa die Elektrizitätsabgabe und Erneuerbaren Förderbeiträge. Daneben gibt es auch noch Förderungen für die Gründung von EEGs.

Bei den BEG sind die Einsparungen deutlich geringer aber es ist zB. möglich, die in Vorarlberg erzeugte elektr. Energie in Wien – netzbetreiberübergreifend – zu verbrauchen. In dieser Energiegemeinschaft profitiert man in erster Linie über einen günstigeren Energiepreis.

Die Förderpolitik ist das eine aber die Abrechnung und Verrechnung der erzeugten, selbst verbrauchten, weitergeleiteten oder aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie ist das andere und hier kommen die Netzbetreiber ins Spiel, die ja für die korrekte Berechnung und Abwicklung zuständig sind. Es liegt auf der Hand, dass dieses komplexe System nicht mehr einfach auf einem Excel-Sheet abgerechnet werden kann und es abgestimmte, automatisierte Prozesse mit entsprechenden Schnittstellenanbindungen, Protokollen etc. bedarf.

Damit die ersten EEGs rasch starten können, haben sich die Netzbetreiber darauf verständigt, die bestehenden Prozesse für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gem. § 16a EIWOG so zu verwenden, dass EEGs mit einer Erzeugungsanlage sofort beginnen können. Die Einbindung mehrerer Erzeugungsanlagen soll Mitte des kommenden Jahres erfolgen und BEGs sollen ab 2024 möglich sein. Eine derartige zeitliche Staffelung ist notwendig, weil erst die entsprechenden Prozesse entwickelt, konsultiert, programmiert und getestet werden müssen. Bei den genannten

Entwicklungsschritten gibt die österr. Elektrizitätswirtschaft teils selbst den Ton an, ist aber gerade in den Fragen der Konsultation und Softwareprogrammierung von gesetzlichen Vorgaben und der Schnelligkeit der Softwareanbieter abhängig.

Auf das gestaffelte Abarbeiten der Vorgaben haben wir das BMK mehrfach mündlich und schriftlich hingewiesen und gesetzliche Übergangsregelungen eingefordert. Leider ist man darauf nicht eingegangen. Nun liegt der Branche ein Schreiben des BMK vor, in dem Unverständnis zu unserem Zeitplan geäußert wird und regionale EEGs und EEGs mit mehr als einer Erzeugungsanlage schon mit 1.1.2022 starten können sollen. Wir sind gerade dabei eine Antwort auf das Schreiben zu formulieren aber aus unserer Sicht wird es nicht möglich sein, die Prozesse aus den angeführten Gründen zu beschleunigen.

Man sieht, dass es der Gesetzgeber mit der Vorgabe zur Reduzierung der Treibhausgase ernst meint und nimmt auch bewusst in Kauf, dass diejenigen Kunden, die nicht in den Genuss von Energiegemeinschaften kommen oder teilnehmen wollen, für die entstehenden Mehrkosten aufkommen müssen. Als Gesamtkosten für den Umbau unseres Energiesystems werden jeweils ca. € 1 Milliarde für den Netzausbau und für die Förderung erneuerbaren Energien genannt. Dies hat nach brancheninternen Berechnungen zur Folge, dass für den Netzausbau und die Anschlüsse neuer Erzeugungsanlagen die Netztarife um ca. 7 – 10 % in den kommenden Jahren steigen werden.

Mit dem gestaffelten pauschalieren Netzzutrittsentgelt für erneuerbare Erzeugungsanlagen greift der Gesetzgeber direkt in die Kostenverrechnung ein und verlässt das bisher geltende Prinzip der „Verursachungsgerechtigkeit“. Bisher musste der Erzeuger für die Herstellung oder die Erhöhung des Netzanschlusses die anfallenden Ausbaurkosten übernehmen. Mit den neuen pauschalieren Netzzutrittsentgelten soll gestaffelt nur noch ein „Anerkennungsbeitrag“ geleistet werden. Künftig müssen die Netzbetreiber die restlichen, nicht verrechenbaren Kosten vorfinanzieren, die sie dann in ihrer Kostenbasis, somit über die Netzentgelte zeitversetzt und auch nur teilweise, refundiert bekommen. Für geprüfte Unternehmen mag das noch verkraftbar sein. Für ungeprüfte Unternehmen, die derartige Investitionen aus den Erlösen stemmen müssen, wird diese Bestimmung wohl dazu führen, sich einem Kostenfeststellungsverfahren unterziehen zu lassen. Damit werden sie Teil des Regulierungssystems.

Intelligente Messgeräte Einführungsverordnung

Im abgelaufenen Jahr hat uns wieder die IME-VO beschäftigt, die mit Ende 2020 einen Ausrollungsgrad von 80 % vorgeschrieben hat. Bereits aus den jährlichen Meldungen der Netzbetreiber an das BMK und die E-Control war ersichtlich, dass die Branche – abgesehen von jenen Unternehmen, die bereits vor Jahren ohne gesetzliche Vorgabe mit der Ausrollung begonnen haben – das vorgegebene Ziel nicht erreichen wird. Trotz dieses Umstandes und den im Vorfeld mit dem Ministerium geführten Gesprächen hat

die neue Umweltministerin kein Verständnis für unsere Argumente (zB. spezielle Vorgaben für den österr. Markt an die Zähler, geänderte gesetzl. Vorgaben nach Ausschreibungen oder Bestellungen, schleppende Auslieferung durch die Hersteller, mehrere Lockdown, fehlende elektronische Bauteile im Herstellungsprozess etc.). Sie wollte die Energiewende vorantreiben und dafür sind intelligente Messgeräte ein integrativer Bestandteil.

Nach mehreren Verhandlungsrunden und einem persönlichen Gespräch mit der Ministerin bei dem sie einer Verlängerung nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollte, konnte eine Branchenvereinbarung geschlossen werden. Darin wurde festgehalten, dass bis Ende 2022 mindestens 40 % und bis Ende 2024 95 % intelligente Messgeräte auszurollen sind. Weiters ist Endverbrauchern binnen 2 Monaten ein SM zu installieren, wenn sie dies wünschen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine detaillierte Begründung gegenüber dem Kunden und E-Control gegeben werden und E-Control wird die beiden Ziele überwachen sowie jene Netzbetreiber listen, die die Ziele nicht erreichen.

Bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Energiegemeinschaften muss der Einbau binnen 5 Monaten erfolgen; installierte SM sind binnen 3 Monaten zu aktivieren.

Corona-Krise

Im Rahmen der Umsetzung der Coronavorgaben haben wir zahlreiche Informationsschreiben versendet sowie über die Möglichkeiten der Nutzung der Investitionsprämie informiert.

Zu diesem Themenkreis zählt auch der „Freiwillige Abschaltverzicht der Energiewirtschaft“ mit dem eine gesetzliche Regelung verhindert werden konnte. Ziel dieser Branchenvereinbarung mit dem BMK war, zu verhindern, dass Haushalte und Kleingewerbetreibende, die aufgrund der Coronakrise in Zahlungsschwierigkeiten geraten, Strom und/oder Gas abgeschaltet wird. Die Empfehlung lautete, dass Unternehmen mit den Kunden Ratenpläne ausarbeiten bzw. Stundungen vereinbaren und die entsprechenden Informationen an E-Control für ein Monitoring weiterleiten. Die Aktion war für etwa dreieinhalb Monate bis Ende Mai 2020 beschränkt.

SOGL- Datenaustausch VO

Im Rahmen der Vorgaben der EU-Kommission zu den „System Operators Guidelines“ hat die Branche gemeinsam mit E-Control eine Verordnung zum Datenaustausch erarbeitet. Im Wesentlichen geht es in der Verordnung darum, dass dem Übertragungsnetzbetreiber von den unterlagerten Netzbetreibern Informationen von Erzeugungsanlagen (> 250 kW) übermittelt werden. Mit diesen Informationen soll der ÜNB in die Lage versetzt werden, die Anforderungen an das Übertragungsnetz besser einschätzen und für den Fall von Überkapazitäten rascher und zielgerichteter reagieren zu können. Aus unserer Sicht ist diese Verordnung grundsätzlich sinnvoll. Wir sehen aber wenig Sinn darin, Anlagen bereits ab 250 kW melden zu müssen, weil

solche Anlagen wenig Einfluss auf den Lastfluss im Übertragungsnetz haben. Ein höherer Grenzwert von etwa 5 MW wäre aus unserer Sicht wünschenswert gewesen aber APG konnte sich dabei auf die bestehenden gesetzlichen verankerten Grenzwerte berufen. Die Umsetzungsarbeiten in den Häusern sind gerade im Laufen und die ersten Datenmeldungen der Erzeuger über die Netzbetreiber an APG sollen noch im November starten.

Kundenschnittstelle für intelligente Messgeräte

Ebenfalls aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind Netzbetreiber verpflichtet, interessierten Kunden oder Dritten über eine standardisierte Schnittstelle am Smart Meter unidirektional Verbrauchs- und Leistungswerte zur Verfügung zu stellen. Die Netzbetreiber haben sich daher darauf verständigt, einen entsprechenden Adapter für die verschiedenen Herstellertypen von Smart Metern zu entwickeln, und stellen diese den Kunden kostenpflichtig zur Verfügung. Der Vertrieb der Adapter soll über die Lieferanten an interessierte Kunden und Dritte erfolgen. Die ersten Adapter werden noch im Dezember 2021 geliefert.

Elektronischer Datenaustausch und Gründung der EDA GmbH

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern hat sich mittlerweile als Standard etabliert und damit Beauftragungen für Weiterentwicklungen und eine Anlaufstelle für alle Marktteilnehmer geschaffen wird, wurde die EDA GmbH gegründet. Bis Ende 2021 wird die ARGE EDA, die das Projekt 2012 aus der Taufe gehoben hat und in der die VÖEW vertreten ist, aufgelöst. Ihre Tätigkeiten und weitere Aufgaben hat die EDA GmbH bereits übernommen. Die VÖEW ist in der EDA GmbH nicht als Gesellschafter vertreten, sondern lediglich im Beirat mit den großen Netzbetreibern, Österreichs Energie und dem Fachverband Gas & Wärme.

Die EDA GmbH hat 2 Geschäftsführer, einen technischen Mitarbeiter und eine Person für das Sekretariat bestellt und im Sommer 2021 ein eigenes Büro in Wien bezogen.

Die EDA GmbH hat neue Lizenz- und Supportverträge mit Ponton abgeschlossen und wird – wie angekündigt – in den kommenden Wochen neue Verträge mit den Marktteilnehmern abschließen. Damit ändert sich auch die Verrechnung. Künftig wird die EDA GmbH die Kosten direkt mit den Netzbetreibern verrechnen und die bisher von der VÖEW gelegte Rechnung an die Mitgliedsbetriebe entfällt mit dem kommenden Jahr. Mit der neuen Systematik ändern sich auch die Verrechnungspreise etwas, weil sie gerechter gestaffelt werden. Teilweise steigen die Preise leicht, für die meisten Netzbetreiber wird es aber billiger.

Allgemeine Lieferbedingungen und Verfahren des VKI

Es ist bereits mehrfach kommuniziert worden, dass der VKI die alten Allgemeinen Lieferbedingungen gerichtlich eingeklagt und hinsichtlich der Preisanpassungsklauseln recht bekommen hat. Das hat dazu geführt, dass in erster Linie die großen Lieferanten zur Rückzahlung von Preiserhöhungen gezwungen wurden. Es hat aber auch kleine Unternehmen in Vorarlberg, Oberösterreich und insbesondere in der Steiermark „erwischt“.

In der Steiermark hat sich die Arbeiterkammer Steiermark an jene 16 Unternehmen gewendet, die in den Jahren 2018 – 2020 Preiserhöhungen auf der genannten Basis durchgeführt haben und sie aufgefordert, die rechtswidrigen Preiserhöhungen an die betroffenen Kunden zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsaktion wurde in den vergangenen Wochen abgeschlossen und man hört, dass sich bis zu 60 % der betroffenen Kunden gemeldet haben und ihr Geld – meist in Form einer Gutschrift auf die nächste Rechnung - zurückhaben möchten. Bei den großen Unternehmen lag die Rückforderungsquote hingegen bei nur 30 % – 40 %.

Der VKI geht auch gegen die neuen seit Dezember 2019 gültigen ALB vor und hat auch ein Mitgliedsunternehmen geklagt. In der ersten und zweiten Instanz haben wir leider nicht recht bekommen und finden uns jetzt vor dem OGH wieder aber hoffen auf die Einsicht des Höchstgerichtes. Die Chancen stehen aber nicht gut, sodass jene Unternehmen, die aufgrund der neuen ALB Preiserhöhungen seit 2020 durchgeführt haben oder derzeit gerade durchführen ebenfalls mit einer Rückzahlung der Preiserhöhung an die betroffenen Kunden rechnen müssen.

Diese Gesamtsituation ist insbesondere vor dem Hintergrund derzeit stark steigender Energiepreise auf den Märkten äußerst unbefriedigend. Bereits seit eineinhalb Jahren sind wir mit dem BMK und dem Sozialministerium in Gesprächen eine gesetzliche Formulierung aufzunehmen um Preisänderungen, die sich aufgrund ändernder Marktverhältnisse und des bevorstehenden neuen Energieeffizienzgesetzes ergeben, fair an die Kunden weitergeben zu können. Wir haben mehre Textvorschläge erarbeitet aber weder das BMK noch das Sozialministerium hatten bisher Interesse, unsere Vorschläge aufzunehmen. Wir hoffen, mit dem bevorstehenden neuen EIWOG endlich Gehör zu finden.

Das neue Energieeffizienzgesetz

Mit dem Umbau unseres Energiesystems und aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben arbeitet das BMK an einem neuen Energieeffizienzgesetz. Vor einigen Monaten gab es einen ersten Entwurf zu sehen, der nichts Gutes erwarten lässt. Wir haben auch versucht, einen Vertreter oder eine Vertreterin zu dieser Vollversammlung einzuladen, aber so, wie es derzeit aussieht, wird im BMK zu diesem Thema intensiv gearbeitet und man möchte noch nicht die „Katze aus dem Sack lassen“.

Aus dem Erstentwurf ist aber Folgendes bekannt:

- Der Endenergieverbrauch soll bis 2030 (von 1.136 PJ) auf 820 PJ reduziert werden
- Insgesamt beläuft sich die Einsparverpflichtung bis 2030 auf 800 PJ (kumuliert); die Aufteilung zwischen strategischen Maßnahmen und der Lieferantenverpflichtung erfolgt im Verhältnis 1:1
- Im Energieeffizienzverpflichtungssystem der Lieferanten sollen 1 % pro Jahr des Energieabsatzes ab dem Kalenderjahr 2022 erzielt werden (derzeit 0,6 %)
- Es soll eine Haushaltsquote von 40 % festgelegt werden
- Verpflichtendes Einrichten von Beratungsstellen der Lieferanten
- Schaffung eines Energieeffizienzfonds, der mit 0,05 Cent/kWh für Nicht-Haushalte und 0,15 Cent/kWh für Haushalte bezogen auf den gesamten Energieabsatz beschickt werden soll
- E-Control wird als Monitoringstelle mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet
- Die Bewertung und Anrechenbarkeit von Maßnahmen sollen direkt im Gesetz geregelt (und wahrscheinlich eingeschränkt) werden
- Die verpflichteten Lieferanten müssen für die Kosten und Aufgaben der E-Control als Monitoringstelle aufkommen

Abgesehen von den neuen Vorgaben ergibt sich daraus, dass die Lieferanten verstärkt zur Kasse gebeten werden und es sich dabei um Kosten handelt, die eigentlich von den Kunden zu bezahlen sind. Aus diesem Grund haben wir auch beim Thema Energieeffizienz größtes Interesse, dass die Lieferanten solche Kosten den Kunden weiterverrechnen oder in den Energiepreis einpreisen können. Das ist aber nur dann möglich, wenn es eine entsprechend belastbare Preisänderungsklausel in den Allgemeinen Lieferbedingungen gibt. Für uns ist es auch aus diesem Grund von größter Dringlichkeit eine rechtskonforme Preisänderungsklausel in die ALB zu bekommen.

Sobald sich der Nebel um das neue Energieeffizienzgesetz lichtet, werden wir Sie kontaktieren und hoffen in der kommenden Vollversammlung einen Vertreter des BMK für einen Vortrag gewinnen zu können.

Umsetzung der Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO)

Die Umsetzung der DSGVO ist ein weiteres Thema, das wir bereits seit mehreren Jahren intensiv betreuen. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir ein Modell eines datenschutzrechtlichen Muster-EVU ausgearbeitet.

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und der daran anknüpfenden Marktprozesse werden wir das Muster-EVU in den kommenden Monaten überarbeiten und dürfen Ihnen ein erweitertes Muster-EVU anbieten.

Verhaltensregeln über die Verwendung von Smart Meter Daten

In den vergangenen Vereinsjahren haben wir gemeinsam mit Oesterreichs Energie intensiv an standardisierten **Verhaltensregeln im Umgang mit personenbezogenen Smart Meter Daten** gearbeitet und diese bei der Datenschutzbehörde zur Genehmigung eingereicht. Sinn dieser Verhaltensregeln ist, eine sinnvolle und datenschutzrechtlich zulässige Ergänzung zu den Normen im Zusammenhang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Nutzung von Smart Metern, die im EIWOG verankert sind, zu schaffen.

Mit diesen Verhaltensregeln der Branche wird den Smart Meter Kunden in einfacher und verständlicher Form erklärt, welche personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung mit intelligenten Messgeräten erhoben werden, was mit ihnen geschieht und welche Rechte die Kunden haben. Durch diese standardisierten Verhaltensregeln sollen beim Endkunden vertrauensbildende Maßnahmen gesetzt werden und zugleich die Akzeptanz und die Rechtssicherheit bei der Verarbeitung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrauchern erhöht werden.

Die Datenschutzbehörde hat die genannten Verhaltensregeln bereits mit „aufschiebender Wirkung“ im Jahr 2018 genehmigt. Dies deshalb, weil die Branche noch eine unabhängige Überwachungsstelle benennen musste. In der Zwischenzeit wurde Oesterreichs Energie der Status einer Überwachungsstelle zuerkannt. Zugleich wurden die Verhaltensregeln an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben angepasst und neu eingereicht. Das Verfahren läuft noch aber wir sind guter Dinge, dass wir demnächst einen positiven Bescheid von der Datenschutzbehörde bekommen werden.

Vorbereitungen zur 5. Regulierungsperiode

Wir befinden uns zwar noch in der 4. Regulierungsperiode, die vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2023 dauern wird, aber aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit war uns bewusst, dass es notwendig ist, frühzeitig eigene Vorschläge und Modelle für die kommende Regulierungsperiode zu entwickeln. Insbesondere auch deshalb, weil sich im Regulierungsdokument zur 4. Regulierungsperiode bereits Hinweise finden, die nichts Gutes erahnen lassen. So wird an mehreren Stellen von einer möglichen „Yardstick-Methode“ für das Benchmarking gesprochen. Bei dieser Methode sollen sich im Wesentlichen die geprüften Unternehmen am besten Unternehmen orientieren.

In den kommenden Wochen werden wir uns erstmalig in der Branche treffen und die Themen innovative Regulierungssysteme, Benchmarking und Verzinsung (WACC) diskutieren. Genau genommen haben wir etwa 2 Jahre Zeit, ein neues System für die 5. Regulierungsperiode mit E-Control zu verhandeln.

EU DSO Entity

Im Binnenmarktpaket der EU (Winterpaket) finden sich auch Bestimmungen, wonach eine europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber zu gründen ist. Sie soll als Gegengewicht zur ENTSO-E, der Organisation der Übertragungsnetzbetreiber, fungieren und die Ausarbeitung und Umsetzung der sog. „Netzwerk Codes“ begleiten. Sie ist keine Lobbying-Organisation, sondern lediglich ein Gremium für technische Fragen der europäischen Weiterverteilern.

Die EU DSO Entity wurde in Ihrer Generalversammlung am 6. Juni 2021 gegründet und seitens der VÖEW haben wir uns dafür eingesetzt, einen Vertreter für die kleinen Unternehmen aus Österreich in den Vorstand zu bekommen. Das ist uns mit Herrn DI Erwin SMOLE, Geschäftsführer der Stw. Klagenfurt, auch gelungen.

Weiters wurde der VÖEW der Beobachterstatus an den Vorstandssitzungen zugesprochen, den meine Person wahrnehmen wird. Damit sind wir mit Herrn Smole und mir bestens über die Vorgänge in der EU DSO Entity informiert.

Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei jenen Mitgliedsunternehmen aus unserem Kreis bedanken, die der EU DSO Entity beigetreten sind und der VÖEW die Vollmacht zur Stimmabgabe in den Generalversammlungen gegeben haben.

Europäischen Verband Mittelständischer Energieunternehmen - EVME

Den EVME haben wir gemeinsam mit unseren Freunden in Deutschland und Südtirol im Jahr 2008 gegründet und auch jahrelang erfolgreich betrieben. In den letzten Jahren hat sich aber gezeigt, dass wir unsere Lobbyingtätigkeit effizienter als Mitglieder größerer EU-Interessenvertretungen für kleine Netzbetreiber wahrnehmen können. Aus diesem Grund haben wir schweren Herzens den EVME per 31.12.2020 aufgelöst. Zugleich haben wir aber mit den Kollegen aus Deutschland und Südtirol vereinbart, auf informeller Basis weiterhin eng zu kooperieren und jährlich einen Gedankenaustausch zu Themen zu pflegen, die gerade für unsere Mitglieder von Bedeutung sind. Mit Anfang 2021 ist die VÖEW der europäischen Interessenvertretung für kleine und mittelgroße Netzbetreiber, GEODE, mit Sitz in Brüssel, beigetreten. Über den EVME waren wir schon seit 2010 Mitglied in der GEODE.

Allgemeine Informationen zur VÖEW

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren wir – auch was die Informationsweitergabe betrifft – wieder sehr aktiv.

So ist die **Zahl der Rundschreiben** gegenüber dem Berichtsjahr 2018 mit 56 Rundschreiben im Jahr 2019, leicht gestiegen und im Jahr 2020 mit 113 Rundschreiben geradezu explodiert.

Die **aktuelle Mitgliederzahl** beträgt mit heutigem Tage 122 Unternehmen.

Wir haben im Berichtszeitraum kein Mitgliedsunternehmen verloren aber auch keines dazugewinnen können.

Abschließend möchte ich Ihnen für die gute Zusammenarbeit, aber auch für die pünktliche Leistung ihrer Mitgliedsbeiträge herzlich danken. Sie bilden die Grundlage für eine funktionierende Interessenvertretung.

Der besondere Dank gebührt aber dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten und den Vorstandsmitgliedern für ihre unentgeltliche Arbeit und ihren sehr zeitintensiven Einsatz für unsere Vereinigung.

Ebenso möchte ich Frau Schaffer für ihre kompetente und freundliche Unterstützung herzlich danken.

Ein besonderer Dank gilt dem Präsidenten KoR Paul KIENDLER von der Firmengruppe Kiendler für die Übernahme der Patronanz und für die Unterstützung bei der Organisation der diesjährigen Vollversammlung.

Abschließend darf ich Ihnen noch bekannt geben, dass die nächste Vollversammlung voraussichtlich im Frühjahr 2022 im Burgenland stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen,
Roland Tropper